



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Wiederholte öffentliche Erklärungen des Sozialministers Dr. Heiner Garg zum Thema SGB II ist transparent

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Sozialminister hat zum wiederholten Mal öffentlich zuletzt am 26.11.2010 in einer Presseverlautbarung und auf der Internetplattform der Landesregierung:

http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/Service/Presse/PI/2010/101126_masg_BundesratSGBII.html)

sowie in Ausschnitten am 18. November 2010 im Landtag (siehe Plenarprotokoll) unter anderem folgendes behauptet: Zitat: „Selbstverständlich ist es eine politische Frage, welche Ausgabenposten aus dem „Warenkorb“ man als Bestandteil eines soziokulturellen Existenzminimums ansieht und welche nicht. Es war eine politische Entscheidung, anders als SPD und Grüne erstmals internetbezogene Kosten einzubeziehen. Ebenso wie es eine ist, Positionen wie Ausgaben für Haushaltshilfen, Flugreisen, Schnittblumen, **illegale Drogen**, Tabak, Alkohol und **Glücksspiel** aus der Berechnung der Regelsätze herauszunehmen. Es geht um die begründete Entscheidung, was man zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums für erforderlich hält.“ Zitat Ende (Presseerklärung vom 26.11. unter Punkt 5.)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Wie dem durch den Fragesteller ausführlich wiedergegebenen Zitat des Sozialministers sowie der in der ebenfalls genannten Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 26. November 2010 zu entnehmen ist, hat die Bundesregierung zur Ermittlung des Regelbedarfs zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) des Statistischen Bundesamtes ausgewertet.

Im System der amtlichen Statistik werden die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte für die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik verwendet und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, umgangssprachlich auch als „Warenkorb“ bekannt. Die EVS wird alle fünf Jahre durchgeführt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, das heißt alle Haushalte nehmen auf freiwilliger Basis an der EVS teil. Im fünfjährigen Turnus werden rund 60 000 private Haushalte in Deutschland im Rahmen der EVS befragt, darunter fast 13 000 Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Die EVS ist damit die größte Erhebung dieser Art innerhalb der Europäischen Union. Im früheren Bundesgebiet findet die EVS seit 1962/63 statt, in den neuen Ländern und Berlin-Ost seit 1993. Die Durchführung der EVS erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern.

Wie durch den Sozialminister bereits wiederholt dargelegt, fließen die im Rahmen der EVS - empirisch erhobenen - Ausgabenposten nicht uneingeschränkt in die Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums ein. Vielmehr wurden wertend nur die Ausgabenpositionen berücksichtigt, die zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums als notwendig zu betrachten sind. Vom Minister genannte Beispiele, die der Gesetzgeber im Rahmen seines ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes als nicht regelbedarfsrelevant betrachtet, hat der Fragesteller in seiner Vorbemerkung zutreffend wiedergegeben.

1. Auf welche konkreten Quellen insbesondere Rechtsquellen beziehen sich die oben genannten Behauptungen bezüglich der Ausgabenpositionen für illegale Drogen und Glücksspiel im SGB II?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der EVS ist § 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294). Bei der Datenerhebung sind darüber hinaus Vorgaben vorrangig anzuwendenden Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte ist die Verwendung der Einnahmen privater Haushalte für den privaten Verbrauch (nach Art, Menge und Betrag) zu erheben.

2. Was beinhalten die Quellentexte bezüglich der unter Frage 1 angegebenen Ausgabenpositionen konkret (Bitte die entsprechenden Textpassagen zitieren)?

Antwort:

Die Berechnungen und Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 sind in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ausführlich dargestellt (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BR-Drs. 661/10, dort Begründung zu Artikel 1 und Anlage ab Seite 227 ff).

Auf die nachfolgend wiedergegebenen Zitate aus der Begründung zum Gesetzentwurf (zu Artikel 1 Ziffer 4.1, Seiten 92 und 102) wird besonders hingewiesen:

„Illegale Drogen waren bisher nicht regelsatzrelevant. Sie werden auch in der Sonderauswertung der EVS 2008 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.“

„Ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant – da nicht der Existenzsicherung dienend – sind wie bisher die Ausgaben für Haustiere sowie Glücksspiele.“

3. Welche Rechtspositionen hat die Landesregierung ggf. dazu?

Antwort:

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Landesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, dass die EVS eine geeignete Grundlage zur Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums ist.

4. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob sich ggf. schon auf den Rechtstatbestand der Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung illegaler Drogen durch den Staat in Strafverfahren berufen wurde?

Antwort:

Nein.